



# Statuten SVP Uttigen

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

## I. NAME, ZWECK UND TÄTIGKEIT

### **Art. 1, Name, Sitz**

Unter dem Namen "**Schweizerische Volkspartei Uttigen**" (**SVP Uttigen**) besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Die SVP Uttigen ist eine **Sektion der SVP Kanton Bern** und dem **Wahlkreisverband Thun** angeschlossen. Sitz der SVP Uttigen ist Uttigen.

### **Art. 2, Zweck, Ziele**

<sup>1</sup>Die SVP Uttigen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit beider Geschlechter in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers.

<sup>2</sup>Sie verfolgt als Hauptziele:

1. die Erhaltung des Föderalismus in einer unabhängigen Schweiz,
2. die Sicherheit der Bürger,
3. den Schutz der verfassungsmässigen Rechte,
4. die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung einer bürgernahen Gemeinde,
5. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft in der Gemeinde und im übrigen Kantonsgebiet.

<sup>3</sup>Die SVP Uttigen bekennt sich zu den im Parteiprogramm der SVP Kanton Bern festgelegten politischen Strategien und Zielen. Sie richtet ihre Arbeit nach deren Statuten sowie nach den Statuten des Wahlkreisverbandes Thun aus.

### **Art. 3, Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die SVP Uttigen beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Gemeindeebene. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;
3. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
4. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und von weiteren interessierten Personen;
5. die regelmässige und die direkte Pflege der Medienkontakte;
6. die Werbung neuer Parteimitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

<sup>2</sup>Die SVP Uttigen arbeitet mit dem Wahlkreisverband Thun und mit der SVP KANTON BERN zusammen. Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 4, Voraussetzungen**

Der Beitritt zur SVP Uttigen steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP KANTON BERN bekennen.

### **Art. 5, Erwerb**

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Parteiversammlung gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid des Parteivorstandes kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

### **Art. 6, Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod;
2. schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
3. unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
4. Ausschluss.

<sup>2</sup>Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhören der Betroffenen.

<sup>3</sup>Der Ausschluss wird durch die Parteiversammlung beschlossen. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Parteiversammlung angehört zu werden. Der Ausschluss kann auf Anweisung durch die Geschäftsleitung der SVP KANTON BERN erfolgen.

<sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Parteivorstand der SVP KANTON BERN schriftlich Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

### **Art. 7, Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

<sup>2</sup>Es ist den Strategien und Zielen der SVP KANTON BERN verpflichtet und hat die Interessen der SVP gegen aussen zu wahren.

<sup>3</sup>Es ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>4</sup>Delegierte für den Wahlkreisverband, die SVP KANTON BERN oder die SVP-SCHWEIZ haben eine Stellvertretung für die Versammlungen zu organisieren, falls sie an der Teilnahme verhindert sind.

## III. ORGANE

### **Art. 8, Organe**

Die Organe der SVP Uttigen sind:

1. die Parteiversammlung,
2. der Parteivorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

## **1. Die Parteiversammlung**

### **Art. 9, Teilnahme**

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Parteiversammlung berechtigt.

### **Art. 10, Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP Uttigen.

<sup>2</sup>Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Sektionspräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes,
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren,
3. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung der Sektion,
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte,
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen,
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Wahlkreisverbandes und der SVP KANTON BERN,
7. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags einschliesslich der Mitgliederbeiträge,
8. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter,
10. Wahl der Delegierten für die Versammlungen des Wahlkreisverbandes und der SVP KANTON BERN,
11. Ausschluss von Mitgliedern,
12. Abberufung des Parteivorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen während der Amtszeit.

### **Art. 11, Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung bereinigt und einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der obliegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Parteivorstandes gegenübergestellt.

<sup>3</sup>Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

<sup>4</sup>Abstimmungen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit in geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

## **Art. 12, Einberufung**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Sektionspräsidenten, durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder anberaumt.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage vor der Parteiversammlung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder oder öffentlich.

## **2. Der Parteivorstand**

### **Art. 13, Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Dem Parteivorstand gehören an:

1. Sektionspräsident,
2. Sektionsvizepräsident,
3. Sekretär,
4. Kassier,
5. höchstens zwei weitere Mitglieder.

<sup>2</sup>Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Rates und der eidgenössischen Räte sowie Mitglieder des Vorstandes des Wahlkreisverbandes und des Parteivorstandes der SVP KANTON BERN, die Mitglied der SVP Uttigen sind, gehören dem Parteivorstand zusätzlich von Amtes wegen an.

<sup>3</sup>Der Sektionspräsident wird durch die Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

### **Art. 14, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung**

<sup>1</sup>Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt.

<sup>2</sup>Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

### **Art. 15, Aufgaben**

<sup>1</sup>Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung,
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse,
3. Steuerung der laufenden Geschäfte,
4. Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms,
5. Mitgliederwerbung,
6. Pflege der Beziehungen mit dem Wahlkreisverband Thun und mit der Geschäftsstelle der SVP KANTON BERN.

<sup>2</sup>Er berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse der Frauen, der Senioren und der Jugend innerhalb der Partei.

### **Art. 16, Beschlüsse**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

#### **Art. 17, Einberufung**

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Sektionspräsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 18, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

#### **Art. 19, Unterschriftenregelung**

Sektionspräsident und -vizepräsident unterschreiben je zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu Zweien.

#### **Art. 20, Sektionspräsident**

Der Sektionspräsident leitet Parteiversammlung und Parteivorstand. Er vertritt die SVP Uttigen gegen aussen und wird durch den Sektionsvizepräsidenten vertreten.

#### **Art. 21, Sekretär**

Der Sekretär führt die Protokolle der Parteiversammlung und des Parteivorstandes. Er teilt der Geschäftsstelle der SVP KANTON BERN und dem Wahlkreisverband Thun die Namen der gewählten Delegierten mit. Er führt die laufenden Geschäfte der Partei in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidenten oder dem Sektionsvizepräsidenten. Er führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SVP KANTON BERN das Mitgliederverzeichnis.

#### **Art. 22, Kassier**

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Parteivorstand das Budget.

### **3. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 23, Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, überwachen die Rechnungsführung und stellen der Parteiversammlung Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

#### **Art. 24, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung**

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 14.

## **IV. FINANZEN**

#### **Art. 25, Finanzierung, Haftung**

<sup>1</sup>Die SVP Uttigen beschafft die erforderlichen Mittel aus

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen;
2. freiwilligen Beiträgen und Spenden;

3. Erlösen aus Finanzaktionen und Sammlungen;
4. Erlösen aus Veranstaltungen und Finanzanlagen.

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten der SVP Uttigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 26, Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag von Einzelmitgliedern;
2. Ehepaar- oder Familienbeitrag.

### **V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SVP Uttigen**

#### **Art. 27, Statutenänderung**

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Sämtliche Statutenänderungen sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der SVP KANTON BERN zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Art. 28, Auflösung der SVP-Uttigen**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Uttigen beschliessen.

<sup>2</sup>Bei Auflösung der Sektion fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem SVP Wahlkreisverband Thun zu.

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNG**

#### **Art. 29, Genehmigung**

Diese neuen Statuten wurden von der SVP Uttigen anlässlich der Parteiversammlung vom 14. November 2013 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen, alten Statuten.

#### **Art. 30, Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP KANTON BERN rückwirkend in Kraft.

Uttigen, \_\_\_\_\_

Klaus Münger, Sektionspräsident

Elsbeth Sterchi, Sekretärin

Bern, \_\_\_\_\_

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

SVP KANTON BERN

Der Parteipräsident:

*Werner Salzmann*

Die Geschäftsführerin:

*Aliki M. Panayides*